

Edith Raim

# Die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen im anderen Deutschland

## SBZ und DDR und das verbrecherische Erbe des NS-Regimes

### Abstract

While West Germany's judicial dealings with Nazi crimes have been amply researched, their Eastern counterpart is less well known. Initially, the similarities are striking: both the Western zones and the Soviet zone had to reconstruct their legal system. Re-erection of bombed district courts as well as denazification of legal personnel dominated the first post-war years. Legal regulations were similar, too, to an extent: both West and East German jurists used the German penal code and – with the exception of the American zone – Control Council Law No. 10 (crimes against humanity). Furthermore, in East Germany Control Council Directive No. 38 (denazification) was employed as a penal law, too which meant that many defendants were sentenced for membership in Nazi organizations. However, although the Nazi crimes to be adjudicated were necessarily similar in both Germanies, the emphasis on certain crimes was very different: denunciations, crimes against political opponents and foreign workers and Nazi party membership were most prominent in numbers in East Germany. In the West, Nazi crimes against Jews played a bigger role in post-war justice.

### Voraussetzungen

Mit dem Nürnberger Prozess vor dem Internationalen Militärtribunal und den Prozessen vor alliierten Militärgerichten setzten die Alliierten die u. a. in der Moskauer Deklaration im Oktober 1943 angekündigte Ahndung von NS-Verbrechen um. Dies betraf vor allem die völkerrechtlich relevanten Straftaten an alliierten Opfern, die meist während des Krieges begangen worden waren. Damit wurde ein großer Teil der NS-Verbrechen geahndet. Unberücksichtigt blieben hierbei die deutschen Opfer der NS-Diktatur. Parallel zu den alliierten Verfahren fanden daher bereits seit Sommer und Herbst 1945 erste Verfahren vor deutschen Gerichten statt. Die Demarkationslinie zwischen alliierten und deutschen Prozessen verlief im Regelfall entlang der Nationalität der Opfer: Alliierte Gerichte ahndeten Verbrechen an alliierten Opfern, deutsche Gerichte urteilten Verbrechen von Deutschen an anderen Deutschen ab.

### Wiedereröffnung der Gerichte in West- und Ostdeutschland

Für die Jahre von 1945 bis 1950 ist anfänglich von einer großen, ja teils überraschenden Parallelität der Entwicklung in West- und Ostdeutschland auszugehen. In West wie in Ost ordneten die Alliierten die Schließung der deutschen Gerichte an, nationalsozialistische Gesetze wurden für ungültig erklärt, eine Rückkehr zum Strafgesetzbuch im Stand vor der ‚Machtergreifung‘ verkündet, sämtliche NS-Gerichte abgeschafft. Sowohl in West- wie auch in Ostdeutschland nahmen zahlrei-

che deutsche Amts- und Landgerichte ihren Betrieb bereits im Sommer 1945 wieder auf, obwohl die materiellen Bedingungen außerordentlich schwierig waren. Von einigen Gerichtsgebäuden existierten nur noch Trümmer, intakte Gebäude waren von alliierten Truppen beschlagnahmt, Akten ausgelagert oder vernichtet, Gesetzestexte und Kommentare, ja selbst Schreibmaschinen und Papier allerorten Mangelware. Ab 1946 wurden die Oberlandesgerichte als vorläufig höchste Instanz deutscher Justiz wiedereröffnet. In den westlichen wie in der östlichen Besatzungszone wurden die Strukturen der deutschen Justizverwaltung im Wesentlichen rekonstruiert. Im Osten blieben einige frühere Landgerichte nun geschlossen, wie etwa Stendal oder Halberstadt. Gründe waren u. a. Gebiets- und Bevölkerungsverschiebungen sowie schwere Bombenschäden wie in Halberstadt. Zwischen den Westzonen und der Ostzone wurde weiterhin Rechtshilfe praktiziert, d. h. ein Verfahren, das beispielsweise in Magdeburg begann, konnte in Braunschweig weitergeführt werden und umgekehrt.

Das größte Problem stellte das Justizpersonal dar, das durch die Beteiligung an der nationalsozialistischen Willkürjustiz jenseits jeglicher Rehabilitierung kompromittiert war. Zunächst waren sich die Alliierten einig gewesen, die Belasteten aus dem Justizdienst zu entfernen. Das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 4 ordnete an, dass alle ehemaligen aktiven NSDAP-Mitglieder sowie diejenigen, die an der Strafjustiz des NS direkten Anteil gehabt hatten, nicht mehr als Richter und Staatsanwälte verwendet werden durften.

Im Westen Deutschlands waren es vor allem die US-Amerikaner, die anfänglich am unerbittlichsten die Säuberung vorantrieben. Sie verließen sich auf Richter, die schon 1933 pensioniert worden waren, was allerdings dazu führte, dass die Justizverwaltung in der US-amerikanischen Zone in weiten Teilen einem Seniorenheim gleich. Die britische und die französische Militärregierung waren deutlich weniger restriktiv. Den Briten reichte es, zuverlässige Personen in den sogenannten Schlüsselpositionen – Präsidenten der Oberlandesgerichte, Generalstaatsanwälte und Justizministerien – zu haben. Die französische Besatzungsmacht fand es wichtiger, ein funktionierendes Rechtswesen zu haben als politisch unbelastete Juristen. Tatsächlich schlossen sich das Besatzungsziel des Wiederaufbaus einer funktionierenden Justizverwaltung und das Ziel einer unbelasteten Juristenschaft aus – und alle westlichen Alliierten opferten die gründliche Entnazifizierung des Justizpersonals dem Wunsch nach einer funktionierenden Justizverwaltung. Doch selbst wenn die Entnazifizierung des Justizpersonals von Historikerinnen und Historikern als gescheitert beurteilt wird, so war das *Procedere* doch mit einigen Härten für die betroffenen Juristen verbunden. Fragebögen und Entnazifizierungskommissionen zwangen zur laufenden Rechenschaft, Fragebogenfälscher riskierten Verurteilungen, einige Juristen gingen zumindest zeitweise ihrer Position und ihrer Einkommen verlustig. Vielen war über Jahre hinweg die Berufsausübung verboten.<sup>1</sup>

Ostdeutschland schlug in der Personalfrage einen anderen Weg ein. In der sowjetisch besetzten Zone wurde das Personal deutlich gründlicher gesiebt als in den Westzonen. In verschiedenen Säuberungswellen fand ein mehr oder weniger vollständiger Personalaustausch statt. Dem durch die Entnazifizierung entstandenen Mangel an Berufsrichtern wurde ab 1946 mit den sogenannten Volksrichtern entgegengewirkt. Allerdings kamen in den Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nicht vermehrt Volksrichter zum Einsatz. Tatsächlich ist es – auch unter

<sup>1</sup> Vgl. Edith Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949*, München 2013.

Einbeziehung des Personals der Waldheim-Verfahren, einem speziell eingesetzten Gericht in Sachsen zur Aburteilung deutscher Gefangener aus sowjetischen Internierungslagern – vielmehr so, dass Berufsrichter, die etwa 1947 noch weitgehend rechtsstaatlich agierten, zunehmend harschere Urteile fällten und sich immer weiter von rechtsstaatlichen Normen entfernten. Die größte politische Einflussnahme auf die Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) lag nicht in der Richterschaft, sondern vielmehr in der Anklagebehörde: Anklagen wurden in den Verfahren nach Befehl 201 (ab 1947) nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die politische Polizei in Form der K 5-Referate (Kriminalpolizei) erhoben, Staatsanwälte genehmigten lediglich noch die teils dilettantisch zusammengeschusterten Anklagen noch.

## Rechtsgrundlagen

Grundlage der deutschen Prozesse in West und Ost war zunächst das Strafgesetzbuch, das auf Befehl der Alliierten von NS-Gesetzen bereinigt und reformiert wurde. Die vielleicht größten Unterschiede der Rechtsgrundlagen bei der Ahndung der Verbrechen bestanden anfänglich nicht zwischen den westlichen Zonen und der östlichen Zone, sondern vielmehr zwischen der US-amerikanischen und den übrigen Zonen. Das Ende 1945 erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 10 mit der Definition des Straftatbestandes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gab den Alliierten die Möglichkeit, deutsche Gerichte für die Ahndung bestimmter Verbrechen für zuständig zu erklären. In der Folge ermächtigten Briten, Franzosen und Sowjets – nicht aber die US-amerikanische Militärregierung –, die deutschen Gerichte, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anzuwenden. Lediglich im US-Sektor in Berlin machte sie eine Ausnahme. Die deutschen Gerichte in der US-Besatzungszone urteilten in Ermangelung der Ermächtigung nur nach dem Strafgesetzbuch. So mussten Denunziationen entweder unter existierende deutschrechtliche Straftatbestände wie Freiheitsberaubung oder falsche Anschuldigung subsumiert oder an die Spruchkammern verwiesen werden. Diese unterschiedliche Handhabung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 führte zu großen Diskrepanzen in der Strafverfolgung und Rechtsprechung zwischen den Zonen.

In den deutschen Gerichten der ostdeutschen Länder wurde zunächst das Strafgesetzbuch, ab 1946/1947 auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) angewandt.<sup>2</sup> Am 16. August 1947 übergab die Sowjetische Militäradministration (SMAD) durch den Befehl Nr. 201 die Kompetenz zur Ermittlung von NS-Straftaten den Landesinnenministerien – und nicht den Landesjustizministerien. Von Herbst 1947 an mussten Sonderstrafkammern bei den Landgerichten eingerichtet werden, die die Kontrollratsdirektive Nr. 38 (vom 12. Oktober 1946) als Strafgesetz anwendeten.<sup>3</sup> Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 basierte dabei auf dem US-amerikanischen Freiheitsgesetz, sprich der Grundlage der Entnazifizierung in der US-amerikanischen Zone. Wie bereits erwähnt, erfolgten nicht nur die Ermittlungen, sondern auch die Anklagen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft erhielt die Anklagen nur noch zur Bestätigung vorgelegt. Im Februar 1948 befahl die Sowjetische Militäradministration, die Verfahren zu beenden. 1949 kam es in Ost-

2 Vgl. Christian Meyer-Seitz, *Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.*

3 Kontrollratsgesetze hatten größere Verbindlichkeit als Direktiven, die als Weisung bzw. Empfehlung mit gewissen Spielräumen verbunden waren.

deutschland analog zu Westdeutschland zu einer Amnestie für geringfügige NS-Straftaten (bis zu einem Jahr Strafandrohung). Ab 1950 waren die DDR-Gerichte für sämtliche NS-Verbrechen – ohne alliierten Vorbehalt – zuständig. Mit der Übergabe der Gefangenen aus den sowjetischen Internierungslagern an die Justiz der DDR kam es zu den sogenannten Waldheim-Prozessen, bei denen über 3.000 Menschen in Schnellverfahren abgeurteilt wurden. Ähnlich wie in Westdeutschland brach in der Mitte der 1950er-Jahre die Ahndung von NS-Verbrechen fast vollständig zusammen.

## Methoden

An dieser Stelle möchte ich kurz auf die archivalische Überlieferung eingehen. Für den Westen ist die Suche nach Akten eine vergleichsweise einfache Sache: Die Akten der über 100 Staatsanwaltschaften und Gerichte befinden sich in über 30 westdeutschen Landes- und Staatsarchiven. Die Suche ist zeitintensiv und mühsam, aber mit herkömmlichen Mitteln zu bewältigen. Für Ostdeutschland war die Situation ungleich schwieriger: Traditionelle Findmittel (Findbücher, Repertorien etc.) gab es in den meisten Landesarchiven nicht. Die Akten waren in der Mehrzahl weder bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten noch bei den staatlichen Archiven, sondern beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Berlin. Dort ist die Suche grundsätzlich personenbezogen, d. h. man muss Namen, Vornamen, Geburtsort und -jahr wissen, um nach einer Akte suchen lassen zu können. Das vorhandene Findmittel (Verurteiltenkartei des Generalstaatsanwalts der DDR) ist, wie schon der Name sagt, lediglich eine Verzeichnung der Personen, die verurteilt wurden. Die Freigesprochenen sind ungleich schwieriger zu ermitteln, bei den eingestellten Verfahren kann weder eine Schätzung hinsichtlich der Gesamtzahl noch eine Auswertung der Akten erfolgen, da die Aktenverluste hier am allergrößten sind. Zeitungsartikel und Hinweise in den Akten mit Verweisen auf weitere Verfahren halfen, gleichwohl kann keine vollständige Rekonstruktion erfolgen.

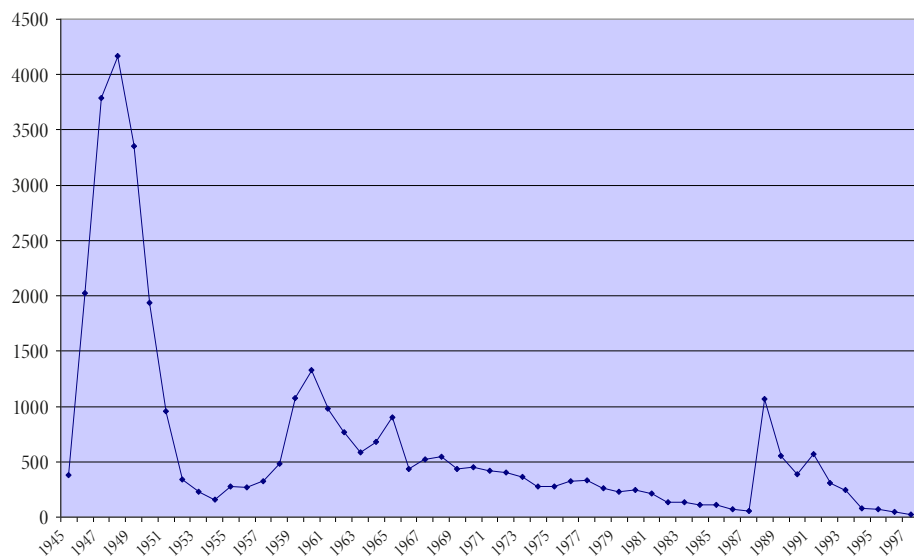
Ein weiteres Problem ergibt sich durch die Verfahren nach Befehl 201. Mit dem SMAD-Befehl 201 wurde die Bestrafung der NS- und Kriegsverbrecher weitestgehend der ostdeutschen Justiz übertragen. Personen, die von Säuberungskommissionen als Hauptschuldige und Belastete eingestuft wurden, wurden den deutschen Gerichten zur Aburteilung anvertraut. Entnazifizierungsverfahren orientierten sich am Wohnort der Beschuldigten, d. h. wer vor Ort greifbar war, wurde zur Verantwortung gezogen. Dies hatte zur Folge, dass z. B. Straftaten zu einem bestimmten Komplex – etwa dem Pogrom von 1938 – nicht an dem gemäß Gerichtsverfassungsgesetz für den *Tatort* zuständigen Gericht verhandelt wurden, sondern an verschiedenen Gerichten, die für die *Wohnorte* der Täter zuständig waren. Wer sich beispielsweise mit dem Pogrom im brandenburgischen Wittenberge beschäftigen will, wird mehrere Prozesse untersuchen müssen, die sich meist gegen Einzelpersonen richteten und bei nicht weniger als vier Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) in Magdeburg, Potsdam, Rostock und Schwerin verwahrt werden. Die Recherche wird dadurch außerordentlich erschwert.

## Verlauf/Statistiken

In Ost- und Westdeutschland kam es insgesamt zu rund 51.000 Verfahren (Ermittlungen und Prozessen) mit über 200.000 Beschuldigten. Etwa 36.000 Verfahren entfallen auf Westdeutschland, etwa 15.000 Verfahren auf Ostdeutschland.

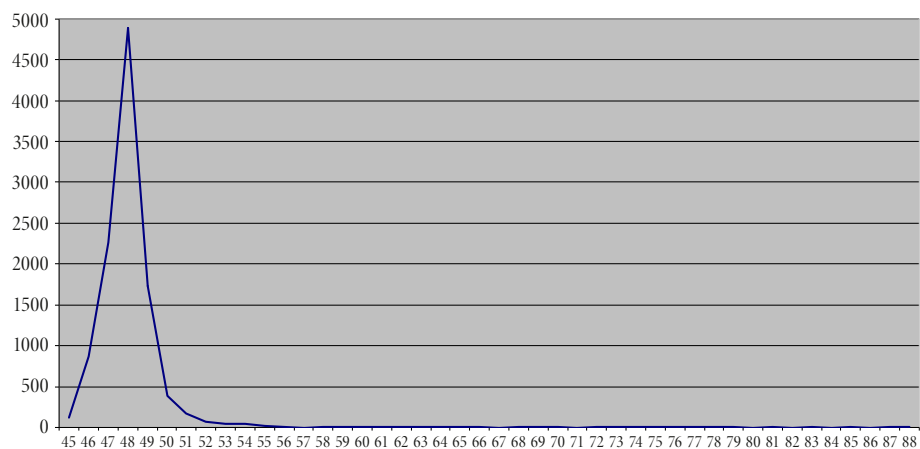
Überraschend ist, dass das Jahr mit den meisten westdeutschen Verfahren, Anklagen und Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen das Jahr 1948 ist.<sup>4</sup>

### Zahl der jährlich von westdeutschen Staatsanwaltschaften neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen 1945–1997



Die Verlaufskurve für die SBZ/DDR zeigt den Höhepunkt ebenfalls 1948.

### Zahl der in der SBZ/DDR eingeleiteten juristischen Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen 1945–1989

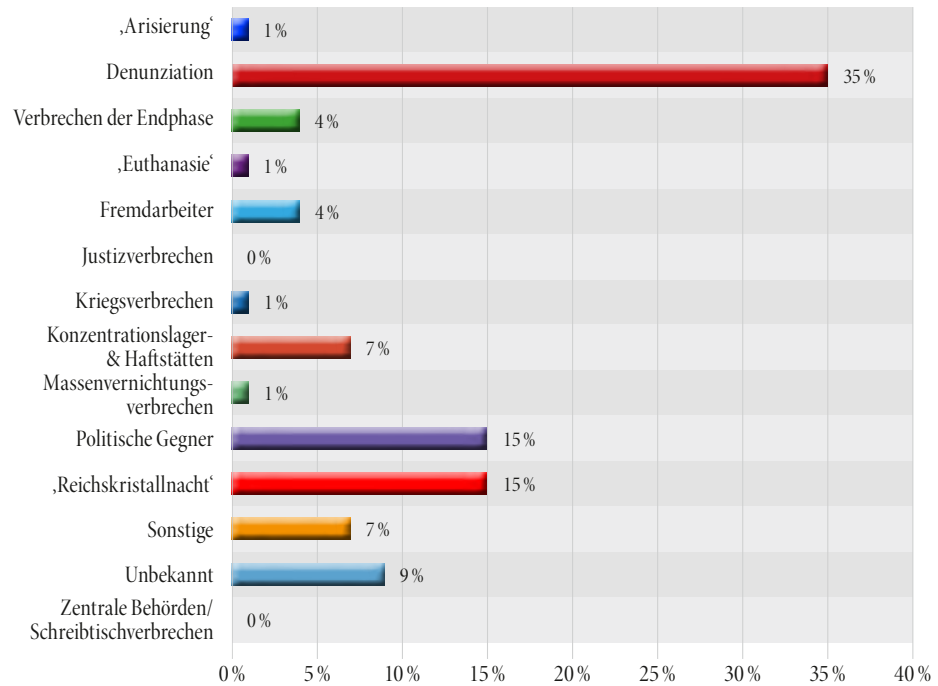


<sup>4</sup> Sämtliche Statistiken stammen von Andreas Eichmüller, dem hier nochmals herzlich gedankt sei. Die exakten Zahlen zur ostdeutschen Ahndung werden in einem späteren Artikel veröffentlicht.

## Auswertung der Verbrechenskomplexe Westdeutschland

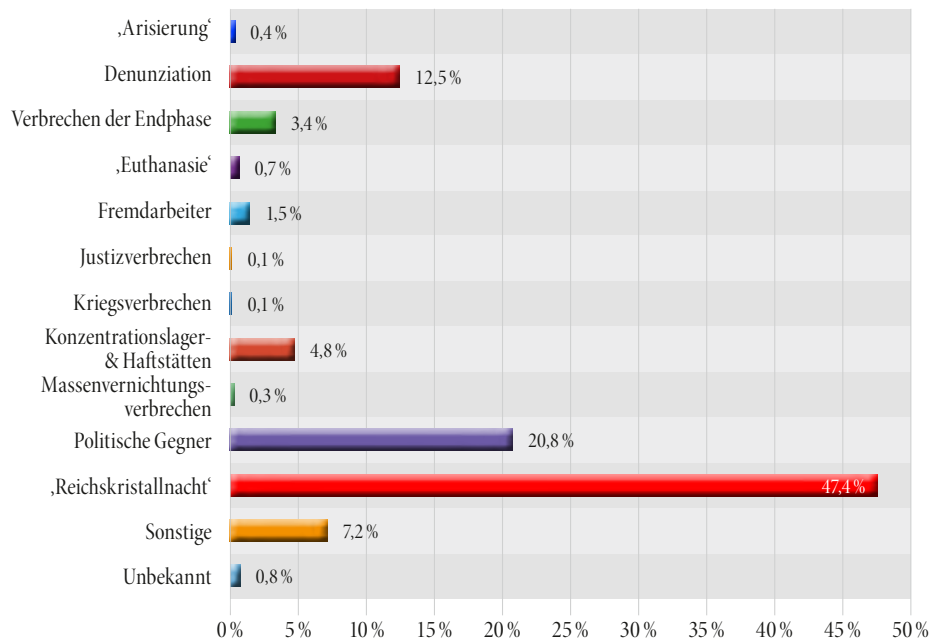
Bei den verfolgten Verbrechenskomplexen sind in den ersten Jahren Denunziationen (35 Prozent der Verfahren), Verbrechen der sogenannten Reichskristallnacht und an politischen Gegnern (je 15 Prozent) von besonderer Bedeutung.

### Neu eingeleitete Ermittlungsverfahren der Jahre 1945–1949 nach Verbrechenskomplexen in Westdeutschland



Die Verurteilungen erfolgten insbesondere wegen Pogromverbrechen, wegen Verbrechen an politischen Gegnern und wegen Denunziationen.

### Rechtskräftige Verurteilungen wegen NS-Verbrechen in den westlichen Besatzungszonen (einschließlich Berlin und Saarland) in den Jahren 1945–1949 nach Verbrechenkomplexen



Die Delikte waren dabei häufig Körperverletzung, Landfriedensbruch oder Freiheitsberaubung, teils aber auch Mord. So gab es bereits Prozesse zu Vernichtungslagern wie Auschwitz, Sobibor und Treblinka, die in den späten 1940er- und frühen 1950er-Jahren stattfanden. Insgesamt erfolgten 70 Prozent aller Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen bis 1949, weitere 20 Prozent erfolgten dann bis 1955. Zwei Amnestiegesetze aus den Jahren 1949 und 1954 beendeten diese erste Welle der ‚Selbstreinigung‘. 1950 endete durch das Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission<sup>5</sup> die Beschränkung der deutschen Justiz auf die deutschen Opfer. Außerdem verjährten einige Straftatbestände mit geringer Strafandrohung (etwa einfache Körperverletzung). Die Aufarbeitung der NS-Verfahren durch die Justiz schien sich ihrem Ende zu nähern, nicht zuletzt deswegen, weil die westlichen Alliierten, die ihre eigene Strafverfolgung bereits Ende der 1940er-Jahre eingestellt hatten, immer wieder auf eine Beendigung der Verfahren drangen. Bekannt ist, dass im Westen die Verfolgung von NS-Verbrechen als völlig gescheitert gilt.<sup>6</sup> Zu wenig, zu spät – so lässt sich die Bilanz in wenigen Worten zusammenfassen. In lediglich 16 Prozent der knapp 37.000 Verfahren kam es zu Anklageerhebungen (16.740 Personen), und nur 6.656 Personen wurden verurteilt (insgesamt vier vollstreckte Todesurteile, 166 lebenslange Freiheitsstrafen, der Rest zu zeitigen Freiheitsstrafen oder Geldstrafen). Nur etwa über 1.000 Verfahren widmeten sich Tötungsverbrechen.<sup>7</sup>

5 Von 1945 bis 1948 gab es den Alliierten Kontrollrat, der aus Vertretern der USA, SU, Großbritannien und Frankreich bestand und die höchste Regierungsgewalt in Deutschland ausübte. Die Sowjetunion verließ nach einem Eklat den Kontrollrat im Juni 1948. 1949 entstand die Bundesrepublik Deutschland, die westlichen Alliierten bildeten auf der Grundlage des Besatzungsstatuts die Alliierte Hohe Kommission, die von 1949 bis 1955 existierte. Sie hatte in dem nur teilsouveränen Westdeutschland bis 1955 die Möglichkeit, Gesetze zu erlassen.

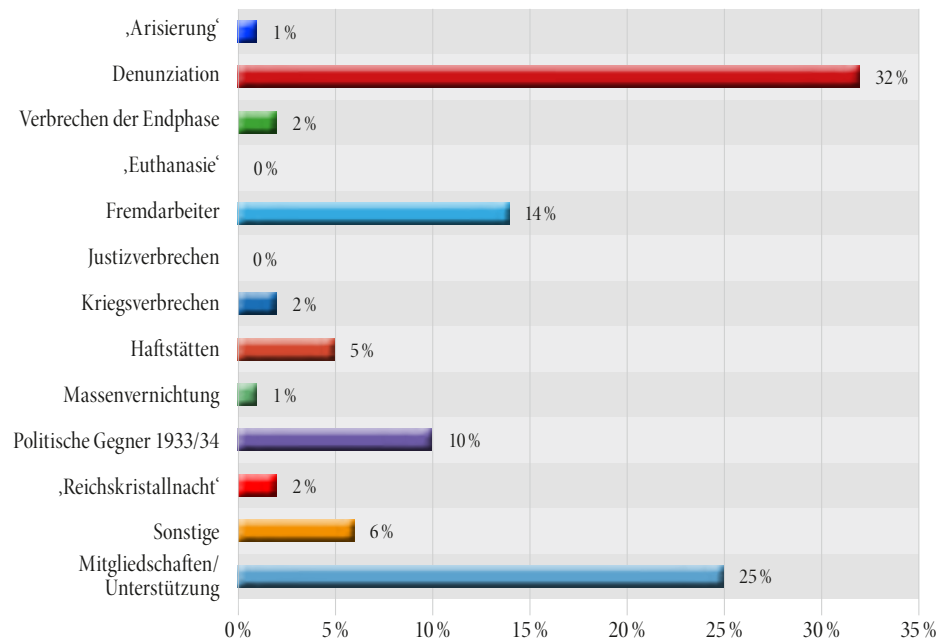
6 Vgl. Adalbert Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, Heidelberg 1984; Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

7 Detailliert dazu: Andreas Eichmüller, *Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 56 (2008) 4, 621-640.

## Auswertung Verbrechenskompexe Ostdeutschland

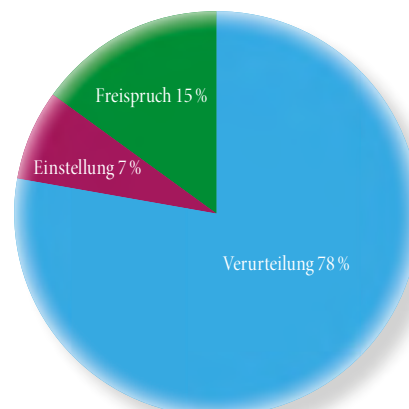
Von 1945 bis 1989 wurden in der SBZ und DDR über 15.000 Verfahren zu NS-Verbrechen durchgeführt. Diese 15.540 Verfahren richteten sich gegen 22.765 Personen. Der Vergleich mit Westdeutschland zeigt, dass bei den Verbrechenskompexen andere Schwerpunkte gesetzt wurden. Insbesondere Denunziationen während der NS-Zeit und die Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen standen im Mittelpunkt der Ahndung; zusammen mit der Ahndung der Verbrechen an sog. Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeitern und politischen Gegnern bildeten sie mehr als Dreiviertel aller Verfahren.

### Verfahren wegen NS-Verbrechen in der SBZ/DDR 1945–1989 nach Verbrechenskompexen



Die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs war deutlich geringer als in Westdeutschland: Wer einmal vor Gericht stand, musste eine Strafe gewärtigen.

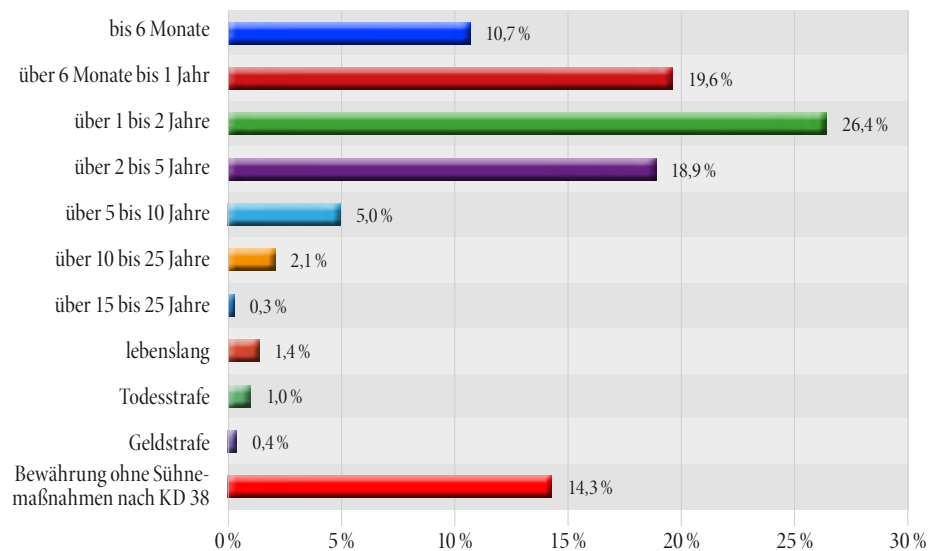
### Abgeurteilte Angeklagte SBZ/DDR 1945–1989





Auch wurden teils längere und härtere Strafen als in Westdeutschland verhängt, allerdings waren die harten Strafen bezüglich NS-Verbrechen auch hier selten. Hinzu kommt, dass auch längere Haftstrafen mit Begnadigungen oder krankheits- halber früher endeten.

### Strafen für abgeurteilte NS-Verbrecher in der SBZ/DDR 1945–1989



Vordergründig wirkt diese Bilanz – gerade im Vergleich mit Westdeutschland – quantitativ außerordentlich beeindruckend. Der niederländische Jurist Christiaan F. Rüter lobte die ostdeutsche Ahndung ausdrücklich als die gelungenere Form, NS-Verbrechen zu sühnen und die Täter einer gerechten Strafe zuzuführen.<sup>8</sup>

Allerdings ist eine derartige Wertung problematisch. In Ostdeutschland fand die strafrechtliche Ahndung wie die politische Säuberung vor denselben Strafkammern statt, während im Westen zwischen der politischen Säuberung und der justiziellen Ahndung deutlich geschieden wurde und unterschiedliche Spruchkörper (Spruchkammern/Spruchgerichte vs. ordentliche Gerichte) im Einsatz waren. Ein direkter Vergleich der ost- und westdeutschen NSG-Verfahren verbietet sich damit eigentlich: Entweder müssen für die SBZ die Entnazifizierungsverfahren abgezogen oder im Westen die Entnazifizierungsverfahren dazugezählt werden. Ein nicht unerheblicher Anteil der über 15.500 Verfahren im Osten sind der politischen Säuberung zuzurechnen. Hinzu kommt, dass die DDR fast ebenso großzügig wie die Bundesrepublik Deutschland amnestierte, so dass viele der zu Gefängnisstrafen Verurteilten nur für eine geringe Zeit ihrer Freiheit verlustig gingen.

Weiter zeigt der Vergleich, dass im Osten potenzielle Beschuldigte schon zu Beginn der ostdeutschen Ahndung rar waren. NS-Funktionäre wie politische Leiter der NSDAP oder höherrangige SA- und SS-Führer ebenso wie Bürgermeister und Landräte waren entweder in den Westen geflohen oder sofort bei Kriegsende von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden. Sie wurden teils von sowjetischen Militärtribunalen anhand pauschaler Anklagen abgeurteilt, teils auch ohne Prozess in die Sowjetunion zur Zwangsarbeit abtransportiert, teils wohl auch liqui-

<sup>8</sup> Christiaan F. Rüter, Das Gleiche. Aber anders. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich, in: Deutschland Archiv 43 (2010), 213-222.

diert. Sie alle standen also für die ostdeutschen Verfahren nicht mehr zur Verfügung.

Damit waren einerseits die Ermittlungen erschwert, weil wesentliche (Mit-)Täter ihr Wissen für die Prozesse nicht mehr zur Verfügung stellen konnten, andererseits weitete sich damit der Kreis Verdächtiger in stärkerem Ausmaß auf Beschuldigte, die in der NS-Hierarchie auf unteren Karrierestufen steckengeblieben waren, weil die Sowjetische Militäradministration auf Prozesse drang.

Große Verfahren wie im Westen, wo gegen Hunderte von Beschuldigten ermittelt wurde, gibt es für die SBZ/DDR nicht. Das Vorgehen beim Genozid, bei dem eine Vielzahl von Tätern in Erschießungskommandos oder in Lagern mordete und das wir heute als eines der Kennzeichen des nationalsozialistischen Massenmordes an den europäischen Jüdinnen und Juden einstufen, findet in den ostdeutschen Verfahren keinen Reflex.

Zu Auslieferungen kam es schon in der Besatzungszeit selten. Einer der spektakulärsten Fälle war der des ehemaligen Görlitzer Kreisleiters Dr. Bruno Malitz. Malitz war unter Leugnung seiner NSDAP-Zugehörigkeit vom 26. Juli 1945 bis zum 24. Februar 1947 Abteilungsleiter im Ernährungsamt Bremen gewesen. Am 24. Februar 1947 wurde er von der Special Branch der US-Militärregierung in Bremen verhaftet, interniert und am 13. Dezember 1947 in die Sowjetische Besatzungszone ausgeliefert. Malitz musste sich nun gemeinsam mit dem früheren Görlitzer Oberbürgermeister Hans Meinshausen einem Prozess in Görlitz stellen, wo er wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Hauptverbrecher nach Kontrollratsdirektive 38 zum Tod verurteilt wurde. Beide wurden im Oktober 1948 in Dresden hingerichtet. Der Prozess wurde als Schauprozess inszeniert.<sup>9</sup>



© Hauptstaatsarchiv Dresden

Schauprozess gegen Malitz und Meinshausen in Görlitz 1948.

<sup>9</sup> Bautzen 2 Js 241/47 = 9a/14 StKs 13/48; Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik [BStU] Außenstelle [ASt] StKs (Strafsache vor dem Schwurgericht der Großen Strafkammer) 13/48.

Gleichzeitig zeichnet sich hier bereits ein Muster ab, das viele der Prozesse in Ostdeutschland bestimmen sollte: Sie waren sehr häufig Reaktionen auf Entwicklungen und Prozesse in Westdeutschland, also teils nicht einem eigenen genuinen Ahndungsimpetus geschuldet, sondern dem Wunsch, es besser (d. h. in der Regel strenger und härter) als im Westen zu machen. Auf die Auschwitz-Prozesse in Frankfurt am Main (1963–1965) reagierte die DDR mit dem Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer (1966).<sup>10</sup> Ebenso wurde der NS-belastete Bundesminister Theodor Oberländer (1960)<sup>11</sup> und der Chef des Bundeskanzleramtes Hans Globke (1963)<sup>12</sup> in Abwesenheit verurteilt.

Anders als im Westen waren viele der Beschuldigten Frauen. Als Beispiel für die Entnazifizierungsverfahren sei hier der Prozess gegen Eveline Thierack erwähnt, die 1947 als Nutznießerin des NS-Regimes angeklagt wurde, weil sie als Ehefrau des Reichsjustizministers an gesellschaftlichen Veranstaltungen des NS-Regimes teilgenommen hatte.<sup>13</sup> Zu den Vorwürfen der Anklage zählte, dass sie sich nicht zur Scheidung entschloss, obwohl ihr Ehemann eine Geliebte hatte, dass sie sich einen kostspieligen Kuraufenthalt von ihm finanzieren ließ, ebenso eine Acht-Zimmer-Wohnung im AG von Triebes und erhebliche Unterhaltsbeträge von ihm erhielt. 1948 wurde sie als Belastete eingestuft und gemäß Kontrollratsdirektive 38 zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Obwohl die ostdeutschen Prozesse auf der Ermittlungsebene teils äußerst schwach sind – oft reichten ein oder zwei Belastungszeugen zur ‚Überführung‘ eines Angeklagten – so sind manche der in den Urteilen festgestellten Tatsachen doch höchst bemerkenswert und werfen manchmal auch neues Licht auf die NS-Forschung.

Beispielhaft erwähnt sei ein Denunziationsprozess, der das tragische Schicksal jüdischer Sozialwaisen im Dritten Reich beschreibt: Rita Vogelhut wurde am 24. April 1933 als uneheliche Tochter von Netti Vogelhut geboren.<sup>14</sup> Ihre Mutter war polnische Jüdin und starb 1940, der Vater war unbekannt. Bereits 1933 war Rita Vogelhut von einem Ehepaar namens Zänker in Magdeburg adoptiert worden, das in der Kurfürstenstraße 13 in Magdeburg lebte. Dort verwaltete Frau Luzie Schwennicke die Lebensmittelkarten. In dieser Eigenschaft verteilte sie auch sogenannte Haushaltslisten, die für amtliche Statistiken und zur Ausgabe der Lebensmittelmarken dienten. Im Frühjahr 1943 wurde auch das Ehepaar Zänker aufgefordert, eine derartige Liste auszufüllen. Die Angeklagte versuchte Frau Zänker zu nötigen, das Pflegekind Rita darin als „Jüdin“ zu deklarieren, während die Pflegemutter „Mischling“ eintrug. Luzie Schwennicke machte daraufhin einen Angehörigen des städtischen Wirtschaftsamts Magdeburg darauf aufmerksam. Die Akten gingen über das Jugendamt schließlich an die Gestapo, die Staatspolizeileitstelle Magdeburg entschied, dass Rita Vogelhut nach den Nürnberger Gesetzen eine sogenannte Geltungsjüdin war. Sie wurde ihren Pflegeeltern weggenommen, am 24. Juni 1943 zwangsweise in ein Auffanglager in Berlin gebracht, von dort nach Theresienstadt. Dort verliert sich Mitte 1944 ihre Spur, vermutlich wurde die zehnjährige in Auschwitz ermordet. Die Angeklagte wurde 1946 wegen versuchter Kindsaussetzung und versuchter Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach einer Wiederaufnahme wurde sie

10 Oberstes Gericht der DDR 1 Zst (I) 1/66; BStU Zentrale Untersuchungsvorgänge [ZUV] 84.

11 Oberstes Gericht der DDR Ia 107/60; BStU ZUV 28.

12 Oberstes Gericht der DDR 1 Zst (I) 1/63; BStU ZUV 83.

13 Gera 1 Aufs. 28/47 = KStKs 14/47; BStU Gera ASt KStKs 14/47.

14 Magdeburg 2 Js 48/45 = 2 Ks 2/46; BStU Außenstelle Magdeburg [Mdg ASt] 90/48.

1947 freigesprochen. In einem erneuten Verfahren 1949 wurde sie als Belastete gemäß Kontrollratsdirektive 38 zu zwei Jahren und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe galt durch die Untersuchungshaft als verbüßt.

Manchmal verwischen sich die Unterschiede zwischen Opfern und Tätern, wobei einem schmerzlich bewusst wird, wie wenig Chancen das Leben für einige bereithielt – sei es nun im NS-Staat oder in der DDR. Die Krankenpflegerin Katharina A. wurde 1937 beim illegalen Grenzübertritt nach Frankreich von der Gestapo in Saarbrücken festgenommen, als sie einen jüdischen Freund besuchen wollte, der nach Verbüßung einer zweijährigen Zuchthausstrafe wegen Zuhälterei aus dem Reich ausgewiesen worden war. Ein Jahr später wurde sie in Dresden wegen ‚Rassenschande‘ inhaftiert und kam wegen ihres stattlichen Vorstrafenregisters (u. a. Diebstahl, Betrug und Unterschlagung) in ‚Schutzhaft‘ in das KZ Lichtenburg. Dort wurde sie von der Lagerleitung angeblich als Spitzel gegen Mitgefangene eingesetzt, weil Katharina A. gute Arbeitsleistungen gezeigt und andere Mithäftlinge wegen ihres ‚kommunistischen‘ (d. h. zu langsamen) Arbeitstempos kritisiert hatte. Nach der Auflösung des KZ Lichtenburg und der Überführung der Häftlinge 1939 in das KZ Ravensbrück wurde sie dort Blockälteste und ab 1943 auch Lagerälteste. In dieser Funktion schlug sie Häftlinge entweder selbst oder meldete die Vergehen von Häftlingen der Lagerleitung, sodass eine Frau im Strafblock verstorben sein soll. In der Nachkriegszeit wurde Katharina A. von einem Dresdner Gericht 1948 zu 18 Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt, außerdem als Hauptverbrecherin nach Kontrollratsdirektive 38 eingestuft und ihr Vermögen eingezogen. Sie starb im Alter von 47 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Waldheim.<sup>15</sup>

Es ist eine der wichtigsten Fragen hinsichtlich der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland, ab wann sich politische Einflüsse bemerkbar machten und wo die Abkehr von rechtsstaatlichen Praktiken einsetzte. Es ist deutlich, dass die Verfahren seit 1947 in Ostdeutschland in immer stärkerem Maße einer politischen Funktionalisierung für die Ziele der SMAD bzw. der SED (Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands) unterlagen. Man wird allerdings keine offensichtliche irrtümliche Anwendung von Strafnormen finden.<sup>16</sup> wer beispielsweise ‚Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter‘ während des Zweiten Weltkriegs misshandelte, wurde wegen Körperverletzung bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Abweichungen von rechtsstaatlichen Praktiken sind vielmehr in der eigentlichen Handhabung der Verfahren erkennbar, indem die Ermessensspielräume von Polizei und Gericht gegen die Verdächtigen ausgenutzt wurden: Die Beschuldigten wurden meist schon bei geringsten Verdachtsgründen (etwa Besitz nazistischer Literatur o. ä.) inhaftiert und demütigenden Vermögensfeststellungen unterworfen. Vor Gericht wurden die Ladungsfristen zwar im Regelfall eingehalten, doch durfte der Angeklagte nicht in jedem Fall darauf hoffen, einen Rechtsbeistand zu erhalten, selbst wenn ihm eine längere Freiheitsstrafe drohte. Anderen wurden als Strafverteidiger unerfahrene Rechtsreferendare zur Seite gestellt mit den zu erwartenden Folgen für die Angeklagten.

Die Verfahren gemäß Kontrollratsdirektive 38 waren nicht selten anderen Motivationen geschuldet war als der Entnazifizierung, etwa der Enteignung oder auch

<sup>15</sup> Dresden 1 Js 1244/46 = StKs 32/48; BStU Außenstelle Dresden [Ddn ASt] 32/48.

<sup>16</sup> Gemeint ist hier, dass auch SBZ und DDR sich an das Strafgesetzbuch hielten, d. h. jemand, der beispielsweise beim Pogrom 1938 eine Brandstiftung verübte, wurde eben wegen Brandstiftung angeklagt (und nicht beispielsweise wegen versuchtem Mord o. ä.). Abweichungen von der rechtsstaatlichen Praxis sind jedoch in der Anwendung der Strafprozessordnung festzustellen (also z. B. Ladungsfristen, Stellung eines Rechtsbeistands, rechtsförmiges Verfahren etc.).

der Stilisierung mancher Betroffener als ‚Opfer des Faschismus‘. So wurden Tote oder Abwesende angeklagt, denen aber immerhin großzügiger Weise die Verbüßung der Freiheitsstrafe erlassen wurde. So hieß es: „Durch das Ableben des Angeklagten kommt eine Freiheitsstrafe nicht in Frage.“<sup>17</sup> Dafür wurde im ‚objektiven Verfahren‘ dann der Vermögenseinzug des Toten oder des Republikflüchtigen beschlossen. Häufig fand auch eine Verquickung von Straftatbeständen statt: Die ‚Vergehen‘ gegen den real existierenden Sozialismus (sei es in Form von ‚friedensgefährdenden Gerüchten‘ oder in Arbeitsbummelei in der örtlichen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft) wurden in den Urteilen im gleichen Atemzug genannt wie die Verbrechen während des Dritten Reiches. Hier wurden NS-Verbrechen instrumentalisiert, um ganz andere Delikte zu verurteilen: Die Erschießung dreier Juden bei der Liquidierung des Warschauer Ghettos im Mai 1943 wurde auf der selben Ebene betrachtet wie Verfehlungen als Vorsitzender einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft („Hemmung der tierischen Produktion, Hintertreibung der Erhöhung der Schweinebestände, und Entziehung der Unterbringungsmöglichkeit für 200 Schweine“).<sup>18</sup> So ist bei einigen der DDR-Verfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen weniger die NS-Vergangenheitsbewältigung zu erkennen als vielmehr der Kampf mit dem real existierenden Sozialismus.

### Fazit

Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland fällt der Löwenanteil der justiziellen Ahndung in die Besatzungszeit. Das kriminelle Erbe des Dritten Reiches lastete auf West- wie auf Ostdeutschland, doch beide Nachfolgestaaten setzten unterschiedliche Schwerpunkte in der Ahndung. In Westdeutschland bildeten Verfahren wegen des Novemberpogroms mit fast 50 Prozent der Verurteilungen einen der Schwerpunkte, während in Ostdeutschland dazu deutlich weniger ermittelt und geurteilt wurde. Hier bildeten Verfahren wegen Denunziationen, wegen Verbrechen an ‚Fremdarbeitern‘ und politischen Gegnern einen Schwerpunkt, hinzu kommt die NSDAP-Mitgliedschaft bzw. Unterstützung der NS-Herrschaft. Die Ahndung der Denunziation war für Ostdeutschland das quantitativ stärkste Feld.

In Westdeutschland kam es zu vielen Verfahren, aber nur wenigen Verurteilungen. Die Strafen waren häufig niedrig, die Verfahren langwierig und endeten nicht selten mit Einstellungen und Freisprüchen. In Ostdeutschland war die Zahl der Verfahren hoch, doch sie wurden oft schematisch abgehandelt, Dokumente (z. B. aus dem Berlin Document Center oder des Internationalen Suchdienstes Arolsen oder der Wehrmachtsauskunftsstelle) fehlen, ebenso eine historisch-kritische Untermauerung des Sachverhalts. Oft wurde die Schilderung der Zeugen zum Tathergang ohne eine kritische richterliche Beweiswürdigung übernommen. Zeugen wurde eine wichtige Rolle in den Prozessen zugebilligt, sofern die Zeugen „politisch zuverlässig“ waren. Schauprozesse, in denen das öffentliche Interesse gelenkt und gesteuert wurde, wurden theatralisch inszeniert, die angeklagten Täter teils zu den Stätten ihrer Untaten zurückgebracht, um mit ihren Straftaten konfrontiert zu werden.

Historikerinnen und Historiker beschäftigen sich seit einiger Zeit mit den Funktionen der Transitional Justice, also der justiziellen Ahndung von Verbrechen nach

<sup>17</sup> Dresden Aufs. 135/49 = StKs 62/49; BStU Ddn ASt 62/49.

<sup>18</sup> Erfurt I 141/60 = Ia Bs 157/60; BStU Erfurt [Eft] ASt 35/61.



dem Ende von Diktaturen und Unrechtsregimen.<sup>19</sup> Westdeutschland und Ostdeutschland gingen – trotz des identischen Erbes der NS-Verbrechen – auf unterschiedliche Art und Weise mit der NS-Vergangenheit um. Sie setzten unterschiedliche Schwerpunkte bei den Verbrechenskplexen und ermittelten mit unterschiedlicher Intensität. Für Westdeutschland ist ab den 1960er-Jahren ein Schwerpunkt in der juristischen Aufarbeitung der Holocaustverbrechen erkennbar, der für die DDR in dieser Form nicht existiert. Für Westdeutschland bildeten die Nürnberger Prozesse und die zwölf US-amerikanischen Nachfolgeprozesse wichtige Referenzpunkte – in der DDR wurde so gut wie überhaupt nicht Bezug darauf genommen. Für beide Staaten spielte die juristische Beschäftigung eine wichtige Rolle in der Legitimation gegenüber den Alliierten. Allerdings drangen sowohl westliche Alliierte als auch die Sowjetunion seit den späten 1940er-Jahren auf die Beendigung dieses Experiments der Transitional Justice. Dass es bis heute Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen gibt, hätte 1950 wohl niemand für möglich gehalten.

Die Kritik an den NS-Verfahren in Westdeutschland ist bekannt: Viele Prozesse dauerten oft mehrere Jahre, es kam laufend zu Einstellungen und Freisprüchen. Nichtsdestotrotz ist die justizielle Beschäftigung mit dem verbrecherischen Erbe des Dritten Reichs mittlerweile auch von Israel gewürdigt worden. Trotz mannigfaltiger Probleme der Verfahren ist davon auszugehen, dass diese zu einem internationalen Prestigegewinn Westdeutschlands führten. Zwar wurden die Prozesse teils gegen den erklärten Willen der Mehrheit der Westdeutschen geführt,<sup>20</sup> doch hielt die Justiz an der Notwendigkeit der Verfahren fest. Sie bewirkte damit nicht zuletzt einen Mentalitätswandel in der Bundesrepublik, der sich spätestens ab den 1980er-Jahren abzeichnete und zu einer Integration des Gedenkens an Holocaust und NS-Verbrechen in der Öffentlichkeit führte.

In Ostdeutschland dagegen wurde die Justiz von der Bevölkerung immer stärker als Organ der Unterdrückung wahrgenommen, was u. a. zur Stürmung der Justizbehörden beim Aufstand am 17. Juni 1953 und zur Vernichtung von NSG-Akten (darunter zur ‚Euthanasie‘) in Magdeburg führte. Die NS-Verfahren, die der Legitimation der sozialistischen Herrschaft dienen sollten und die immer mit dem Anspruch geführt wurden, es besser als im Westen zu machen, wurden von der Bevölkerung vermutlich weit stärker abgelehnt, als dies die SED wahrhaben wollte. Die Kriminalisierung eines nicht unerheblichen Anteils der Bevölkerung wegen NSDAP-Mitgliedschaft und oft vergleichsweise harmloser Körperverletzungen gegenüber sowjetischen ‚Fremdarbeitern‘ stießen auf wenig Gegenliebe in der Gesellschaft. Beide deutsche Staaten begannen die Ahndung mit Verve und dem Wunsch, den Nationalsozialismus mit Stumpf und Stiel auszurotten. Bei beiden ist ein markanter Rückgang in den 1950er-Jahren erkennbar – was die politischen Interpretationen (hinsichtlich des restaurativen Klimas der Adenauer-Zeit) in einige Erklärungsnot bringt. Während die vielgeschmähten Prozesse in Westdeutschland bald auch internationales Interesse fanden, verschwanden die ostdeutschen NS-Prozesse fast vollständig aus dem Gesichtskreis der Gesellschaft wie der Historikerinnen und Historiker.

<sup>19</sup> Vgl. Neil J. Kritz (Hg.), *Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes*, Vol. II: *Country Studies*, Washington D.C. 1995; Norbert Frei (Hg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2006.

<sup>20</sup> Zum Zeitpunkt des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1963–1965) plädierten zwischen 52 und 69 Prozent der Befragten einer Meinungsumfrage für das Ende der Ahndung von NS-Verbrechen durch die Justiz; vgl. Marc von Miquel, „Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!“ NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren, in: Irmtrud Wojak (Hg.): „Gerichtstag halten über uns selbst...“. *Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses*, Frankfurt am Main 2001, 97–116, hier 103–104.

Edith Raim  
Historikerin, Universität Augsburg  
[raimedith@gmail.com](mailto:raimedith@gmail.com)

Zitierweise: Edith Raim, Die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen im anderen Deutschland. SBZ und DDR und das verbrecherische Erbe des NS-Regimes, in S:I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. Documentation. 5 (2018) 1, 21-35.

DOI: 10.23777/sn.0118/art\_era01  
<http://doi.org/cqtd>

Article

Lektorat: Marianne Windsperger

**S:I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. DocumentatiON.**  
ISSN 2408-9192

Herausgeberkomitee des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats:  
Peter Black/Robert Knight/Irina Scherbakowa

5 (2018) 1  
DOI: 10.23777/sn.0118  
<http://doi.org/csf6>

Redaktion: Éva Kovács/Béla Rásky/Marianne Windsperger  
Web-Editor: Sandro Fasching  
Webmaster: Bálint Kovács  
PDF-Grafik: Hans Ljung

S:I.M.O.N. ist das halbjährlich in englischer und deutscher Sprache erscheinende E-Journal des Wiener Wiesenthal Instituts für Holocaust-Studien (VWI).

Das Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI) wird gefördert von:

 **Bundesministerium**  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

 **WIEN**  
KULTUR

 **Bundeskanzleramt**

© 2018 by the Vienna Wiesenthal Institute for Holocaust Studies (VWI), S:I.M.O.N., the authors, and translators, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author(s) and usage right holders.

For permission please contact [simon@vwi.ac.at](mailto:simon@vwi.ac.at)